

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 25. Oktober 2016

GZ. BMF-310205/0213-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10102/J vom 25. August 2016 der Abgeordneten Matthias Köchl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen kann diesbezüglich keine Fristen setzen, zumal die Erlassung eines Verbots von BPA-haltigem Thermopapier bei der Ausstellung von Belegen oder sonstigen Unterlagen in Papierform gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fällt. Mangels bestehenden Verbotes handelt sich derzeit grundsätzlich um eine freie Entscheidung des Unternehmers beziehungsweise der Unternehmerin, welche Art von Papier bei einer Belegerstellung mit Papier verwendet wird. Solange kein Verbot besteht, BPA-haltiges Thermopapier zu verwenden, kann das Bundesministerium für Finanzen nur eine Empfehlung abgeben, normales Papier oder elektronische Belege und kein Thermopapier zu verwenden.

Zu 3.:

Es wird beziehungsweise wurde bei den Informationen in Zusammenhang mit Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht darauf hingewiesen, dass die Papierbelege nicht zwingend sind, sondern Belege beziehungsweise Beleginhalte auch in elektronischer Form übermittelt werden können.

Zu 4. und 5.:

Es sind hier keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen, allerdings kann eine Prämie von 200 Euro bei Anschaffung beziehungsweise Umrüstung einer Registrierkasse beantragt werden; außerdem sind die Anschaffungs- beziehungsweise Umrüstungskosten unbegrenzt absetzbar.

Zu 6.:

Der datenschutzrechtliche Rahmen wird durch das Datenschutzgesetz 2000 vorgegeben und fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 7. und 8.:

Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt nicht, in die Entscheidungsfreiheit des Unternehmers beziehungsweise der Unternehmerin einzutreten, in welcher Form der Belegerteilungspflicht nachgekommen wird.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)



